



Die Stadtverordnetenversammlung

## Tagesordnung II Punkt 44 der öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2021

Antrags-Nr. 21-F-63-0060

### **Einhaltung der Konnexität bei Anwendung des HKJGB**

**- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 24.11.2021 -**

Mit der Neufassung des HKJGB wurde auch § 25 c angepasst, sodass sich:

1. Die Ausfallzeiten von 15% auf 22% des rechnerischen Mindestpersonalbedarfs erhöhen
2. Erstmals 20 % des rechnerischen Mindestpersonalbedarfs als Leitungstätigkeit zusätzlich vorzuhalten sind (höchstens jedoch 1,5 Vollzeitstellen)

Zu Finanzierung dieser personellen Mehrbedarfe wurde die Landesförderung nach § 32 HKJGB erhöht. Um jedoch die Förderung der sog. Qualitätspauschale nach § 32 Abs. 2a HKJGB in Anspruch nehmen zu können, mussten sich die Träger verpflichten, Personalausstattungen, die über dem bisherigen Mindeststandard des HKJGB lagen in Höhe von mind. 15 % auch zukünftig dauerhaft beizubehalten.

Das HKJGB hat in seiner Altfassung keine Anteile für Leitungsfreistellungen vorgesehen, sodass alle tatsächlich seit langem notwendigen Leitungsfreistellungsanteile in hessischen Kommunen rechtlich eine freiwillige Leistung der hessischen Kommunen war. In den Wiesbadener Kindertagesstätten wurde daher nach der Betrachtung des Landes Hessen eine Ausstattung von rund 107 % des erforderlichen Soll vorgehalten.

Das bedeutet, dass dieser rechnerische freiwillige Stellenanteil in Höhe von rund 7 % auch zukünftig vorgehalten werden muss, um in den Genuss aller Landesfördermittel zu kommen.

Dies führt jedoch in der Gesamtbetrachtung dazu, dass in der Summe der Gegenüberstellung des neuen Stellenmindestbedarfs nach HKJGB und den tatsächlich zur Verfügung gestellten Landesfördermitteln eine Lücke klafft, die durch eigene kommunale Mittel kompensiert werden muss, um die neue Personalbemessung des Landes finanzieren zu können.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) die Mehraufwendungen der Landeshauptstadt Wiesbaden, die sich aus dem eingangs geschilderten Sachverhalt ergeben, zu beziffern.
- 2) Sich direkt, aber auch über die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Land für eine umfassende Einhaltung der Konnexität durch das Land Hessen einzusetzen.

**Beschluss Nr. 0590**

Der Antrag wird angenommen.

(antragsgemäß Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 24.11.2021 BP 0371)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 17.12.2021  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 17.12.2021  
im Auftrag

Dezernat VI  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock